



E-Letter Ausbildung Ausgabe 1/2020

- [:1] **Grußwort**
- [:2] **Aktuelles**
- [:3] **BBiG-Novelle**
- [:4] **BBiG-Novelle (Fortsetzung)**
- [:5] **Tipps & Termine**
- [:5] **Impressum**

IHK-Workshop Berufs-
bildungsgesetz am
31.03.2020: Infos und
Anmeldung auf **Seite 4**



GRUßWORT

Liebe Leserinnen und Leser,



Jürgen Hindenberg
Geschäftsführer
Berufsbildung und
Fachkräftesicherung
IHK Bonn/Rhein-Sieg

willkommen im Jahr 2020! Es wird ein gutes Jahr für die berufliche Bildung. Das zeigen zwei Beispiele:

1. Am 1. Januar ist das neue **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** in Kraft getreten. Auszubildende verdienen jetzt mindestens 515 Euro. In der beruflichen Fortbildung gibt es neue Abschlussbezeichnungen – damit sind z.B. Meister automatisch „Bachelor Professional“. Und Prüfende haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung. Mehr zum neuen BBiG lesen Sie in unserem „Schwerpunkt“ auf den Seiten 3 und 4.
2. Zum Jahresbeginn 2020 ist das **Weiterbildungsstipendium** für junge Fachkräfte deutlich erhöht worden. Die maximale Fördersumme steigt von 7.200 Euro auf 8.100 Euro. Weitere Infos unter „Aktuelles“ auf Seite 2.

Mit dem neuen Gesetz will die Bundesregierung die berufliche Bildung stärken. Aus Sicht der IHK sind besonders die verbesserte Durchlässigkeit innerhalb verschiedener Fortbildungsstufen und die Aufwertung beruflicher Aufstiegsfortbildungen gegenüber akademischen Abschlüssen zu begrüßen.

Zum 1. März 2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft. Damit will die Bundesregierung dem Fachkräftemangel in den

Unternehmen begegnen. Die wichtigsten Änderungen für Unternehmer sind: Wer eine Jobzusage, einen anerkannten Berufsabschluss und Sprachkenntnisse vorweisen kann, darf seinen Beruf auch hierzulande ausüben. Bisher galt das nur für sogenannte Engpassberufe. Des Weiteren dürfen Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung fortan auch ohne Jobzusage nach Deutschland einreisen und ein sechsmonatiges Visum für die Arbeitsplatzsuche beantragen. Voraussetzung ist ein anerkannter Berufsabschluss und ein gesicherter Lebensunterhalt.

Ausbildungsbetriebe können durch gute Ausbildung das eigene Potenzial ausschöpfen. Sie können Fachkräfte aus anderen EU-Staaten oder aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittstaaten) gewinnen.

Bleiben Sie der beruflichen Bildung gewogen! Die IHK Bonn/Rhein-Sieg unterstützt Sie dabei gerne.

Ihr 

Jürgen Hindenberg





Girls' und Boys' Day am 26. März

Am 26. März ist **Girls' Day**. An diesem Tag öffnen bundesweit Unternehmen ihre Tore, damit Schülerinnen Berufe kennenlernen, für die sich nur wenige Frauen entscheiden – insbesondere in den Bereichen Industrie, Technik und IT. Parallel dazu findet am 26. März auch der **Boys' Day** statt. Dabei lernen Jungen Berufe kennen, in denen der männliche Nachwuchs unterrepräsentiert ist – z.B. Kaufmann für Büromanagement, Hotelfachmann oder Mediengestalter. Unternehmen, die sich am Aktionstag beteiligen möchten, können Ihre Angebote online stellen. Schülerinnen und Schüler sind dann auch über ihre Schule unfallversichert, wenn die Schule die Teilnahme als Schulveranstaltung anerkennt. Tragen Sie Ihre Angebote in das **Aktionsradar** unter www.girls-day.de oder www.boys-day.de ein.

Sachbezugswerte 2020

In der Übersicht finden Sie die Anrechnung von Sachbezügen auf den Vergütungsanspruch von Auszubildenden im Rahmen von § 17 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz für das Jahr 2020.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
kalendertäglich	1,80 €	3,40 €	3,40 €	8,60 €
monatlich	54,00 €	102,00 €	102,00 €	258,00 €

Sachbezugswerte für freie Unterkunft

Unterkunft belegt mit	Monatlicher Wert für Unterkunft allgemein	Monatlicher Wert für Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt
1 Mitarbeiter	199,75 €	164,50 €
2 Mitarbeitern	105,75 €	70,50 €
3 Mitarbeitern	82,25 €	47,00 €
mehr als 3 Mitarbeitern	58,75 €	23,50 €

Mehr Geld für Weiterbildungs-Stipendiaten

Wer sich weiterbilden möchte und dafür das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung beantragt, bekommt seit dem **1. Januar 2020** mehr Geld. Die maximale Förderhöhe steigt von **7.200 Euro** auf **8.100 Euro**. Und noch etwas ist neu: Intensivsprachkurse oder berufsbezogene Weiterbildungen können jetzt auch im Ausland absolviert werden. Für das Weiterbildungsstipendium kommen junge Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in Frage. Es wird vom Bundesbildungsministerium (BMBF) gefördert und von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) bundesweit koordiniert. Die Umsetzung des Stipendiums vor Ort übernimmt die IHK Bonn/Rhein-Sieg. **Mehr Info bei Mariska Peters-Naini und unter www.ihk-bonn.de, Webcode: @3077**



Mariska Peters-Naini
Tel.: 0228.2284-200
peters-naini@bonn.ihk.de



Neues Berufsbildungsgesetz in Kraft

Das „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Mit dieser Weiterentwicklung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) will die Bundesregierung die berufliche Bildung attraktiver machen. Beispielsweise wird eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt, die Ausbildung in Teilzeit erleichtert und die Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungsabschlüsse mit den Hochschulabschlüssen verdeutlicht.

Hier die wichtigsten Änderungen seit 1. Januar 2020:

Mindestausbildungsvergütung

Im ersten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende, deren Ausbildung in 2020 beginnt, eine Mindestvergütung in Höhe von 515 Euro. Beginnt die Ausbildung 2021, beträgt die Vergütung mindestens 550 Euro. Beginnt sie 2022, beträgt die Vergütung mindestens 585 Euro. Beginnt sie 2023, beträgt die Vergütung mindestens 620 Euro. Ab 2024 wird die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst.

Die Mindestausbildungsvergütung gilt erstmals für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01. Januar 2020 abgeschlossen werden. Für Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, gilt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung (Übergangsregelung in § 106 Abs. 1 BBiG neu).

Wichtig: Wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung. Tarifverträge haben Vorrang vor der Mindestvergütung. Die Ausbildungsvergütung hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Ausbildung beginnt. Bei einer Teilzeitberufsausbildung bemisst sich die Höhe der Vergütung mindestens am prozentualen Anteil der Arbeitszeit.

Kann es durch die Einführung einer Mindestvergütung zu einer Schlechterstellung von Auszubildenden gegenüber der derzeitigen Rechtslage kommen?

Nein. Insbesondere wird die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur sog. „20%-Regel“ gesetzlich aufgenommen. Danach ist die Ausbildungsvergütung außerhalb einer Tarifbindung nicht angemessen, wenn sie zwar über der gesetzlichen Mindestvergütung liegt, sie aber um mehr als 20 Prozent niedriger ist als die in einem einschlägigen Tarifvertrag vereinbarte Vergütung. Voraussetzung ist, dass der Tarifvertrag für das Ausbildungsverhältnis unmittelbar gelten würde, wenn der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden wäre.

Freistellung vor und nach der Berufsschule

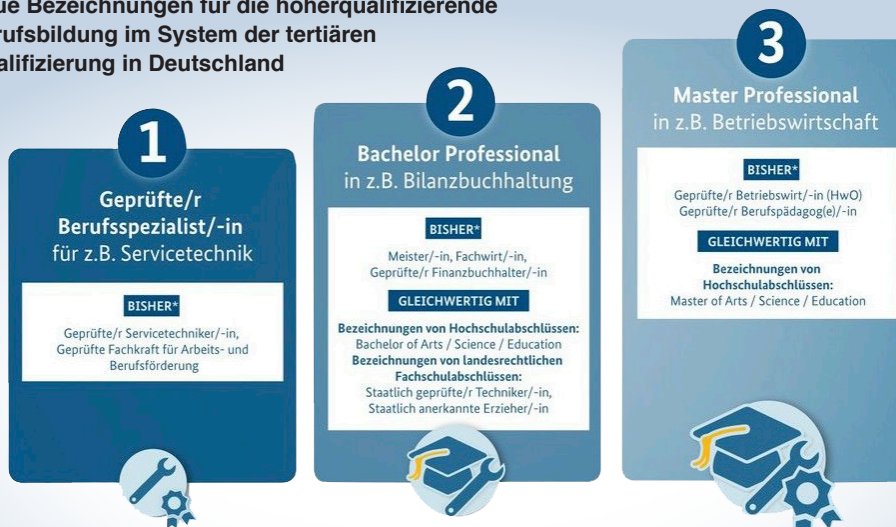
Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit werden für Jugendliche und erwachsene Auszubildende vereinheitlicht. Auszubildende dürfen zukünftig nach der Berufsschule einmal in der Woche nicht mehr in den Ausbildungsbetrieb, sofern die Berufsschulzeit fünf Schulstunden (Unterrichtsstunde = 45 Minuten) überschreitet.

Die Regelung, dass Auszubildende vor einem vor neun Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen, wurde aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz in das BBiG übernommen.

► Weiter auf Seite 4

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Neue Bezeichnungen für die höherqualifizierende Berufsbildung im System der tertiären Qualifizierung in Deutschland



* Der Meistertitel nach Handwerksordnung bleibt erhalten und wird durch die neuen Bezeichnungen ergänzt. Im Übrigen entscheidet der Verordnungsgeber im Dialog mit den Sozialpartnern, ob die neuen Bezeichnungen einer bestehenden Bezeichnung beigelegt wird oder diese ersetzt.

Auszubildenden werden Berufsschultage mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf ihre Ausbildungszeit angerechnet. Dies gilt zukünftig auch für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens fünf Tagen) muss der Auszubildende freigestellt werden.

Freistellung vor der Abschlussprüfung

Seit 1. Januar 2020 haben alle Auszubildenden einen Anspruch auf einen freien Tag vor der (schriftlichen) Abschlussprüfung. Bisher galt diese Regelung nur für minderjährige Auszubildende.

Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung

Bisher war eine Teilzeitberufsausbildung in aller Regel nur etwas für Leistungsstarke, die Kinder betreuen oder einen Angehörigen pflegen, weil das Gleiche in kürzerer Zeit gelernt werden musste und man ein berechtigtes Interesse haben musste. Die Neuregelung erweitert nun den Adressatenkreis auf alle Auszubildenden. Voraussetzung ist wie bisher, dass sich Auszubildende und Auszubildende einig sind. Neben Personen, die durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen gebunden sind, können auf diese Weise zukünftig auch Menschen mit Behinderungen, lernbeeinträchtigte Personen oder Geflüchtete in besonderer Weise von einer Teilzeitberufsausbildung profitieren.

Freistellungsanspruch für Prüfer

Prüfer sind vom Arbeitgeber freizustellen, wenn dies

- zur Durchführung der Aufgaben eines Prüfers erforderlich ist, und
- wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Neue Abschlussbezeichnungen in der Höheren beruflichen Bildung

Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert. In der Höheren Berufsbildung werden die Bezeichnungen „Bachelor Professional“ für die Meister und Fachwirte und der „Master Professional“ für die IHK-Betriebswirte und Berufspädagogen eingeführt. Die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Studium wird dadurch verdeutlicht.

Wie ist das Verhältnis der Bezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ zu den hochschulischen Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“?

Die Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und die hochschulischen Abschlüsse sind verschiedenartig, da die einen der höherqualifizierenden beruflichen Bildung und die anderen der akademischen Hochschulbildung zugehörig sind. Die neuen Abschlussbezeichnungen machen aber deutlich: Abschlüsse der beruflichen Fortbildung sind den Hochschulabschlüssen gleichwertig. Was im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) schon länger feststeht, wird nun auch in den Begriffen greifbar. Beide Qualifizierungswege gehören zu den sogenannten tertiären Qualifizierungswegen. Durch die in der Novelle vorgesehenen beruflichen Abschlussbezeichnungen wird eine ausreichende Differenzierung zu den hochschulischen Abschlüssen gewährleistet. Durch den auf die berufliche Bildung hinweisenden Zusatz „Professional“ wird eine Verwechslung mit hochschulischen Abschlüssen ausgeschlossen.

Hinweis: Damit die neuen Abschlussbezeichnungen zukünftig auf den Prüfungszeugnissen der IHK ausgegeben werden dürfen, muss der Ordnungsgeber (insbesondere Bundesministerien) zunächst die Fortbildungsordnungen erlassen bzw. anpassen.

Das neue Berufsbildungsgesetz kann auf der Internetseite der IHK Bonn/Rhein-Sieg www.ihk-bonn.de | Webcode: @3489 heruntergeladen werden.



Workshop



„Novelle des Berufsbildungsgesetzes – selbstständige Umsetzung in die betriebliche Praxis“

für Fach-/Führungskräfte mit abgelegter AEVO-Prüfung

Termin: Die., 31. März 2020, 09.30–15.00 Uhr

Ort: Waldhaus Herchen,

Wuppertaler Straße 2, 51570 Windeck

Kosten: 125 Euro

(Tagungspauschale inkl. Verpflegung)



Anmeldung: Ellen Gebauer

Tel.: 0228.2284-178

gebauer@bonn.ihk.de



Tipps und Infos

**VerA-Tandems gegen Ausbildungsabbrüche**

Die Initiative VerA zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen des Senior Experten Service (SES) in Bonn stand im Mittelpunkt eines Erfahrungsaustauschs von rund 30 Mentoren in der IHK Bonn/Rhein-Sieg. VerA bringt Fachleute im Ruhestand mit Auszubildenden zusammen, die im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule oder im Privatleben Unterstützung benötigen. Zurzeit sind in Bonn/Rhein-Sieg rund 60 solcher VerA-Tandems aktiv. Sie werden von Günter Schmidt – pensionierter Direktor des Berufskollegs in Troisdorf – koordiniert. Bundesweit haben seit 2008 rund 14.000 junge Menschen eine VerA-Ausbildungsbegleitung in Anspruch genommen – die große Mehrheit von ihnen mit Erfolg.

Mehr Info unter www.ihk-bonn.de, Webcode: @2455

Ausbildung

Plus

Hier klicken!



Link des Monats

AusbildungPlus – Das Internetportal AusbildungPlus des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist eine der größten Datenbanken in Deutschland zu Ausbildungsangeboten mit Zusatzqualifikationen und dualen Studiengängen. Die Datenbank beinhaltet 2.300 Zusatzqualifikationen und über 900 duale Studiengänge. Nutzer können kostenlos recherchieren. Auch für Anbieter der rund 44.000 Ausbildungsangebote ist die Veröffentlichung in der Datenbank kostenlos.

www.ausbildungplus.de



v.l.: Dr. Andreas Menkel (Meyer-Köring), die Ausgezeichneten Laura Caspers und Tobias Amelingmeyer, NRW-Bildungsministerin Yvonne Gebauer und Jürgen Hindenberg (IHK)

Ministerin Gebauer zeichnet Mathe-Genies aus

Die nordrhein-westfälische Schulministerin Yvonne Gebauer hat in den Räumlichkeiten der IHK Bonn/Rhein-Sieg die Besten im Bundeswettbewerb Mathematik im Land NRW ausgezeichnet. Laura Caspers aus Poppelsdorf und Tobias Amelingmeyer aus Königswinter konnten sich gegenüber vielen anderen Wettbewerbsteilnehmern (240 aus NRW bzw. 1.479 aus ganz Deutschland)

durchsetzen und haben sich für das Bundesfinale im Februar 2020 qualifiziert. Der Bundeswettbewerb Mathematik will bei Schülern das Interesse an Mathematik wecken. Träger des Wettbewerbs ist die Bildung & Begabung gGmbH. Unterstützt wird er von Unternehmen wie z. B. der Rechtsanwältin Kanzlei Meyer-Köring aus Bonn.

ZITAT

*Die Jahre lehren viel,
was die Tage niemals wissen.*

**Ralph Waldo Emerson (1803 – 1882),
amerikanischer Philosoph und Schriftsteller**



Bitte vormerken!

Termine 2020

Azubi-Speed-Dating von IHK, HWK u. Agentur für Arbeit
12. Februar, 14–18 Uhr
Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Str. 80, 53177 Bonn

Absolventenfeier IHK-Fortbildungen
27. Februar, 18–21 Uhr
Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Str. 80, 53177 Bonn

Ausbildungsbörse Berufsstart 2020/2021
25. März, 13–17.30 Uhr
Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Str. 80, 53177 Bonn

Bundesweiter Girls' und Boys' Day
26. März, ganztägig
in Firmen und Institutionen in Bonn/Rhein-Sieg

Workshop „Novelle des BBiG“
31. März, 09.30–15 Uhr
Waldhaus Herchen, Wuppertaler Straße 2, 51570 Windeck

Ausbildungs-Informationstag
20. Mai, 08:30–14 Uhr
Berufskolleg Siegburg, Hochstraße 1 – 7, 53721 Siegburg

**„Perspektive Integration - Sprache im Beruf (PIB)“ –
kostenlose Weiterbildung für Ausbilder von
Zugewanderten; Info: Veronika Vössing, Universität
Bonn, Tel. 0228.73 54124, pib.daz@uni-bonn.de**

Impressum

**Herausgeber (V.i.S.d.P.):
Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg**
Michael Pieck
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn
pieck@bonn.ihk.de
www.jetzt-ausbilden.de

Redaktion:
Jürgen Hindenberg
Gertrud Auf der Mauer
Telefon 0228.2284-130
Telefax 0228.2284-124

Konzept/Realisation:
Patrick Schaab PR GmbH
Luisenstraße 88
53721 Siegburg
mail@schaab-pr.de
www.schaab-pr.de

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, in den Verteiler aufgenommen werden wollen oder den „E-Letter“ abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an:
aufdermayer@bonn.ihk.de